

Öffentliche Bekanntmachung
Kreis Düren, Der Landrat
Az: 66/2-1.6.2-(12-16)/19

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S.1274), in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Wind Repowering GmbH & Co. KG, Erkelenz, hat bei dem Landrat des Kreises Düren gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Heimbach gestellt. Die Anlagen sollen innerhalb der Windkonzentrationszone Heimbach-Vlatten errichtet werden. Die derzeit vorhandenen acht Altanlagen, würden im Rahmen des Repowerings der Windvorrangzone vollständig zurückgebaut. Die vorgesehenen Anlagen des Herstellers NORDEX haben eine Nennleistung von 4,5 MW und folgende Kenndaten:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe über Grund
1	Vlatten	65	50	125 m	149,1 m	199,55 m
2	Vlatten	65	50	125 m	149,1 m	199,55 m
3	Vlatten	66	80	125 m	149,1 m	199,55 m
4	Vlatten	65	45	125 m	149,1 m	199,55 m
5	Vlatten	65	21	125 m	149,1 m	199,55 m

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) - in der zurzeit gültigen Fassung – dar. Der Antragsteller beantragte gemäß §7 Abs.3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie gemäß §19 Abs. 3 BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Vorprüfung nach §7 Abs.1 und 2 UVPG konnte entfallen, da die UVP hier als zweckmäßig erachtet wurde.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 1.-2. Quartal 2020 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

15. April bis 15. Mai 2019

bei dem

Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und bei der
Stadt Heimbach
Seerandweg 3
52396 Heimbach
Zimmer 1.04

Zeiten: Montag bis Freitag **von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Dienstag **von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die umweltrelevanten Unterlagen werden ebenfalls im UVP-Internetportal NRW online gestellt. Darüber hinaus können die Antragsunterlagen auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen enthalten insbesondere die folgenden, für das Vorhaben erheblichen Berichte und Gutachten:

Projektbeschreibung, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutzgutachten, Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmälern

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

15. Juni 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an eine der oben genannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an die Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin für das Verfahren wird auf

Mittwoch den 24. Juli 2019 ab 10 Uhr

festgesetzt.

Er findet in der

Jugendhalle Vlatten
Auf dem Hostert 7
52396 Heimbach, Ortsteil Vlatten

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Gormanns (Tel.: 02421/22-2675) oder schriftlich bei dem Kreis Düren, Der Landrat, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Düren, den März 2019

Wolfgang Spelthahn